

49. Zur Bedeutung der Worte „von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß“ in § 700 HGB.

I. Zivilsenat. Urf. v. 21. Februar 1920 i. S. G. Sch. (Rl.) w. Nordd. Verf.-Gef. (Vekl.). I 143/19.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte ist an einer Versicherung beteiligt, welche die Klägerin für ihren Dampfer „Merkur“ auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 gegen Seegefahr genommen hat. Auf einer unter diese Versicherung fallenden Reise von Luleå nach Braké geriet der Dampfer am 13. Oktober 1916 mit einer Ladung Eisenerz bei Sandhamn auf Grund und wurde erst mit Hilfe von Bergungsdampfern abgebracht. Die Klägerin verlangt von den Versicherern, darunter von der Beklagten, die Erstattung der Rettungskosten, auch soweit sie mit den übrigen durch den Unfall verursachten Kosten und Schäden die Versicherungssumme übersteigen. Die Beklagte weigert sich dessen, da die Rettungskosten zur großen Haverei gehörten und daher über die Höhe der von den Versicherern bezahlten Versicherungssumme hinaus nicht erstattungsfähig seien.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Wie in der Entscheidung vom 11. Oktober 1919 I 53/19 (RGZ. Bd. 96 S. 316) eingehend dargelegt ist, haftet bei einer nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 abgeschlossenen Versicherung der Versicherer für solche Rettungskosten, die in großer

Haverei zu verteilen oder entsprechend zu behandeln sind (§ 84 Nr. 1, und 2) nicht über den Betrag der Versicherungssumme hinaus (§ 92 Abs. 1 und 2). Es fragt sich daher nur, ob die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß hier ein Fall von § 84 Nr. 1 bzw. 2 Allg. S. W. vorliege, begründet sind. Dies ist nicht der Fall.

In dem Tatbestande des Berufungsurteils heißt es u. a.:

„Die Klägerin hat den Bergern (richtiger: den Rettern, da unbefristeten keine Bergung, sondern nur Hilfeleistung vorliegt, vgl. § 740 S. W.) mit Zustimmung der Beklagten zunächst eine Bankgarantie von 176 000 Kronen als Sicherheit für den Hilfslohn gestellt. Später ist der Hilfslohn durch Vergleich mit den Bergern auf 95 000 Kronen . . . festgesetzt worden . . . Die Klägerin hat sich auf Zeugnis des Kapitäns v. K. und des Inspektors P. zum Beweise dafür bezogen, daß der Hilfslohn von den Versicherern mit der Bergungsgesellschaft Neptun vereinbart worden sei und daß die Klägerin nur ihre Zustimmung gegeben habe.“ Auf Grund dieses Sach- und Streitverhältnisses hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß, auch wenn der Abbringungsvertrag mit den schwedischen Bergern nicht von der Klägerin, sondern mit ihrer Zustimmung von den Versicherern abgeschlossen sei, doch die Beklagte wegen der fraglichen Abbringungskosten (anteilmäßig) nur bis zum Betrage der Versicherungssumme von der Klägerin in Anspruch genommen werden könne.

Es ist richtig, daß die in § 700 S. W. erwähnten „Kosten“, trotz der in dieser Beziehung nicht ganz klaren Fassung des genannten Paragraphen, nur dann zur großen Haverei gehören, wenn sie „von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich“ aufgewendet sind. Dazu genügt aber auch eine vom Versicherer im Einverständnis des Schiffers oder seines Vertreters bzw. des Reeders angeordnete Vornahme einer Maßregel oder Anwendung von Kosten, da die Vorschrift sich nur gegen ein eigenmächtiges Eingreifen Unbefugter, insbesondere der Schiffsmannschaft, oder von Passagieren oder nicht legitimierten Interessenten wendet (Schaps, Seerecht § 700 Anm. 20, 25; Ulrich, Große Haverei Band I S. 32, 34; Heck, Recht der großen Haverei Seite 125 unter III). Nun sind, wie unbefristeten ist und auch die zum Gegenstande der Verhandlung in der Berufungsinstanz gemachten Dispaten nebst der dort angezogenen Erklärung ergeben, die Rettungsmaßnahmen selbst im Einverständnis des Schiffers vorgenommen, der zu jener Zeit an Bord des Schiffes war und es führte. Wenn dann die Vereinbarung mit den Rettern über den diese Rettungsmaßnahmen betreffenden Hilfslohn (wie dies nach dem Tatbestande des Berufungsurteils die Klägerin behauptet hat) oder „der Abbringungsvertrag“ (wie das Berufungsgericht unterstellt) von den Versicherern —

die erst auf eine Anzeige des Kapitäns von dem Unfall in Tätigkeit zu treten pflegen und hier tätig geworden sind — abgeschlossen wurde, und zwar mit Zustimmung der als Reeder das Schiff vertretenden Klägerin, die vorher bereits für den Hilfslohn den Rettern eine Sicherheit gestellt hatte, so sind die so entstandenen Kosten auf Geheiß des Schiffers im Sinne von § 700, d. h. mit seinem den speziellen Fall betreffenden Einverständnis, angewendet worden. Abgesehen hiervon sind derartige Rettungskosten, auch wenn sie genau genommen nicht zur großen Haverei gehören sollten, doch als darunter fallend in entsprechender Anwendung von § 700 jedenfalls dann zu behandeln, wenn sie, wie hier, nicht auf reiner Eigenmacht der Versicherer (oder eines anderen an sich nicht Befugten), sondern auf Maßnahmen und Abreden beruhen, die Schiffer und Reeder gebilligt haben. Dies ist vom Reichsgericht (Urteil vom 28. Oktober 1896, I 177/96 bei Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 23 Nr. 542) sogar für reine Bergungskosten, betreffend ein von der Mannschaft verlassenes Schiff, angenommen worden und wird in Rechtsprechung und Schrifttum auch für sog. stellvertretende Kosten, durch deren Auswendung andere, unter große Haverei fallende Kosten erspart werden, für zulässig erachtet (Ulrich, a. a. O. S. 35; Hans. Ger.-Zeitung 1881 Hauptbl. S. 225). Allerdings kann durch besondere Vereinbarung zwischen dem Versicherer und Versicherten die Havarie-Große-Verteilung hinsichtlich eines an sich darunter fallender Aufwands usw. ausgeschlossen werden (Schaps § 700 Anm. 33; Heck S. 523; RQZ. Bd. 89 S. 286). Das ist jedoch ein seltener und eigenartiger Fall, der dahingehende klare und bestimmte Abmachungen erfordert. Wenn aber, wie hier, der Versicherte nach §§ 65 ffg. Allg. S. V. den Versicherer aus Anlaß des Unfalls zu den Rettungsmaßnahmen hinzugezogen hat, so wird der nunmehr eingreifende Versicherer in erster Linie im eigenen Interesse tätig, und es müssen schon ganz besondere Umstände vorliegen, um die Annahme zu rechtfertigen, daß dieser Versicherer den Schiffer und Reeder ausschalten, die gewöhnlich zur Havarie-Große gehörigen Rettungsaufwendungen ihres ihm als Kassoversicherer vorteilhaften Charakters entkleiden und dafür über den Betrag der Versicherungssumme hinaus haftbar werden will.“ . . .